



# **SATZUNG DER "STADTGARDE Kaiserslautern"**

Fassung vom Mai 2011

## **§ 1 Zweck des Vereins:**

- 1.) Der Verein hat den Zweck zur Erhaltung und Pflege der Tradition und des Brauchtums der Pfälzer Fastnacht, besonders der Lauterer Fastnacht. Hierzu knüpft er an Traditionen historischer Gardes an. Er führt seine Gardeuniform auf die französischen Artillerie-Regimenter aus den Jahren 1745 zurück. Zweck des Vereines ist die Verbreitung des karnevalistischen Gedankenguts in weiten Kreisen der Bevölkerung. Außerdem pflegt er Verbindungen zu Verbänden, Vereinen und Gesellschaften mit gleichen Zielen. Zur Erreichung der Ziele veranstaltet die Stadtgarde öffentliche Sitzungen, Maskenfeste und Umzüge, und unterstützt die musikalische, kulturelle und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr:**

- 1.) Der Verein führt den Namen "Stadtgarde Kaiserslautern 2006" und hat den Sitz in Kaiserslautern Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.)
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Mitgliedschaft:**

- 1.) Mitglied kann jeder werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Annahme und Ablehnung eines neuen Mitgliedes.
  - a) Bei Ablehnung der Antragstellung steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven und Ehrenmitgliedern.
- 3.) Die aktiven Mitglieder nehmen an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen aktiv Teil.
- 4.) Inaktive Mitglieder nehmen nicht aktiv an den Veranstaltungen teil, fördern aber im Übrigen die Interessen des Vereins.
- 5.) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- 1.) Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitglieder-Versammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Wahlausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3.) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder können nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen beantragen.
- 4.) Die Würdigung von Leistungen und Verfehlungen ist in einem Codex festgelegt. Er ist für alle aktiven Mitglieder bindend. Er enthält die Arten der Anerkennung und den damit verbundenen Sonderrechten.
- 5.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:**

- 1.) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.  
(analog § 3 Nr. 1 und 1.a)
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
- 3.) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung erfolgt zum Abschluss des Kalenderjahres und muss 3 (drei) Monate vorher vorliegen.
- 4.) Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung 3 (drei) Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
  - b) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,

c) oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die das Vereinsansehen schädigen oder die Vereinsdisziplin gefährden. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern oder zu rehabilitieren.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Monaten nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr Einspruch dagegen geltend gemacht werden.

5.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Jahresbeiträge:**

- 1.) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.
- 2.) Der Jahresbeitrag muss bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres gezahlt werden.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei besonderen Anlässen den Jahresbeitrag zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## **§ 7 Organe des Vereins:**

- 1.) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) der Offiziersrat

## **§ 8 Der Vorstand (Präsidium)**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Kommandanten
  - b. dem Vize-Kommandanten
  - c. dem Zahlmeister
  - d. dem Generaladjutanten(Schritfführer)
  - e. dem Regimentskoch(Beisitzer)
  - f. der Marketenderin(Beisitzer)
  - g. dem Adjutanten (Beisitzer)

die den geschäftsführenden Vorstand bilden.

Die Positionen a. bis g. (einschließlich) können nur durch aktive Mitglieder besetzt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bstimmt die Ämter des erweiterten Vorstandes (Großer Rat/11er Rat). Der erweiterte Vorstand erhält ein Stimmrecht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes, er wird durch den Codex der Stadtgarde Kaiserslautern geregelt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Kommandanten, vom Vize-Kommandanten und vom Zahlmeister gemeinsam vertreten.
- 3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt *die* Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4.) Der Zahlmeister führt die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bis 100,00 € bedürfen allein der Unterschrift des Zahlmeisters, bei mehr als 100,00 € entscheidet der Vorstand.
- 5.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten bzw. die Stimme seines Vertreters. Vorstandssitzungen werden vom Kommandanten und bei dessen Verhinderung von Vize-Kommandanten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Kommandant binnen 7 Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Berücksichtigung der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 7.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung:**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist einmal in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Nutzung moderner Medienwege (z.B. E-Mail) kann dazu auch genutzt werden.
- 3.) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2.) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3.) Das Entgegennehmen der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- 4.) Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- 5.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:**

- 1.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Kommandant, bei seiner Verhinderung der Vize-Kommandant, bei Verhinderung beider ein vom Kommandant ernannter Stellvertreter.

- 2.) Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3.) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe.
- 4.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Sonst durch offene Abstimmung.
- 5.) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften:**

- 1.) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Adjutanten zu unterschreiben.
- 2.) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Adjutanten zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Satzungsänderungen:**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von den erschienenen Mitgliedern.

### **§ 14 Vermögen:**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 15 Vereinsauflösung:**

- 1.) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Gültigkeit der Satzung:**

Vorstehende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 10. Mai 2011 genehmigt worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Entgegenstehende frühere Satzungen werden ungültig.

Für die Richtigkeit:

*Klaus Anstädt*

*Freddi Anstädt*

*Julius Messemer*

Der **Kommandant**  
(Klaus Anstädt)

**Vize-Kommandant**  
(Freddi Anstädt)

**Zahlmeister**  
(Julius Messemer)

